



Mietinstrument für die Bläserklasse

Instrument: _____

Hersteller/Modell: _____ Seriennummer: _____

Mietbeginn: _____ Zustand: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Telefon: _____

Instrument erhalten am: _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Die Mietgebühr ist im Bläserklassenbeitrag enthalten.

Instrumentenordnung

1. Grundsätze

1.1. Instrumentenkauf:

Grundsätzlich sollte jedes Mitglied des Vereins, das in irgendeiner Form aktiv am Musikbetrieb teilnimmt, darauf bedacht sein, sich nach einer angemessenen Entscheidungsphase ein eigenes Instrument zu beschaffen. Dies kann über den Verein geschehen, der den Instrumentenkauf durch Weitergabe seiner Rabatte und andere Hilfen unterstützt. Hierzu sind in jedem einzelnen Falle Absprachen erforderlich (gilt nicht für die Bläserklasse).

1.2. Vereinseigene Mietinstrumente:

Jeder Musiker ist zum pfleglichen Umgang mit einem Mietinstrument verpflichtet und trägt die Verantwortung für eine sachgemäße Instrumentenpflege. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Instruments haftet der Benutzer. Gebrauchssübliche Beschädigungen oder Pflegeleistungen werden vom Verein übernommen.

Vereinseigene Instrumente sollten in der Regel nur für Vereinszwecke verwendet werden.

ff. siehe Rückseite

2. Mietinstrumente für in Ausbildung befindliche Musiker/-innen:

Musiker/-innen, die in Einzelausbildung, im Aufbau-, im Jugendorchester oder in einem Spielkreis mitwirken und nicht im Aktiven Orchester des Vereins mitspielen, entrichten für das **Mietinstrument eine Mietgebühr von 12,00 € im Monat**. Mit dieser Gebühr bestreitet der Verein anteilig die Kosten für Reparaturen und Pflege. **Die Miete für Instrumente der Bläserklasse ist im Bläserklassenbeitrag enthalten**. Für besondere Instrumente gelten andere Gebühren (Tuben, Schlagzeug, elektrische Verstärker, ...)

3. Mietinstrumente für Aktive Musiker/-innen:

Für Musiker/-innen, die am Aktiven Orchester mitwirken, stellt der Verein Mietinstrumente zur Verfügung.

4. Haftung und Lagerung der Instrumente:

3.1. Haftung für private Instrumente

Der Verein kann für private Instrumente keine Haftung übernehmen. Regressansprüche jeder Art gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen. Diese Instrumente sollten grundsätzlich zu Hause gelagert werden. Eine Lagerung im Sicherheitsraum des Vereins ist bei Ausschluss jeder Haftung möglich.

3.2. Haftung für Vereinseigene Mietinstrumente:

Mietinstrumente sind entweder zu Hause zu lagern oder im Sicherheitsraum des Vereins unterzubringen. Für Schäden, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstehen, haftet der Benutzer, wenn das Instrument nicht im Sicherheitsraum des Vereins gelagert wurde.

Die Lagerungsvorschriften gelten nicht für die Großinstrumente der Schlagzeuggruppe.

5. Reparatur- und Pflegekosten:

4.1. Vereinseigene Instrumente / Mietinstrumente:

Die durch üblichen Gebrauch erforderlich werdenden Reparaturen und Pflegekosten übernimmt der Verein in vollem Umfang. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des Benutzers. Vor dem Erteilen eines Reparaturauftrages ist in jedem Fall eine Entscheidung der Vereinsleitung herbeizuführen.

4.2. Private Instrumente:

Die durch üblichen Gebrauch erforderlichen Reparaturen und Pflegekosten übernimmt der Verein bis zur Hälfte. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Vor der Erteilung eines Reparaturauftrages ist in jedem Falle eine Entscheidung der Vereinsleitung herbeizuführen.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, die Instrumentenordnung, insbesondere die Haftungsbedingungen und die Regelung zu den Reparatur- und Pflegekosten, zur Kenntnis genommen zu haben und mit dieser einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters